



Leihvertrag

zwischen

Architektenkammer Niedersachsen, Laveshaus, Friedrichswall 5,
30159 Hannover

- Verleiher -

und

.....
.....

- Entleiher/in -

§ 1 Leihgabe / Verwendungszweck / Dauer der Leihe

Der Verleiher stellt dem Entleiher folgende Geräte im Wert von als Leihgabe zur Verfügung:

.....
.....

Die Leihgabe wird ausschließlich zum Zwecke der Übung zur Verfügung gestellt. Jede anderweitige Verwendung und Überlassung an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verleihers. Eine Verwendung im Zusammenhang mit der Erbringung von (Sachverständigen-) Leistungen für Dritte ist ausdrücklich ausgeschlossen..

Dauer der Ausleihe: von bis

§ 2 Rückgabe / Kündigung

Der Entleiher kann die Leihgabe jederzeit zurückgeben. Die Leihgabe muss bis zum Ablauf der vereinbarten Leihfrist vollständig mit allen Ge- und Verbrauchsteilen (Bedienungsanleitungen, Zusatzteilen, Verpackungen oder Gerätetaschen, Batterien, etc.) zurückgegeben werden.

Der Verleiher kann den Leihvertrag kündigen:

1. wenn er infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf;
2. wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere sie außerhalb der o.g. Zweckbestimmung verwendet, sie unbefugt einem Dritten überlässt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

Zurückbehaltungsrechte stehen dem Entleiher nicht zu.



§ 3 Transport

Die Kosten für die Verpackung, Übersendung und Rücksendung sowie die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der Leihgabe trägt der Entleiher. Soll die Überlassung und/oder Rückgabe der Leihgabe per Versand erfolgen, ist eine Versandform mit entsprechender Versicherung gegen Verlust/Beschädigung zu wählen. Die Abholung und Rückgabe kann auch durch den Entleiher persönlich erfolgen.

§ 4 Behandlung der Leihgabe / Mitteilungspflichten

An der Leihgabe dürfen über die bedienungsrelevanten Einstellungen hinaus keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgabe pfleglich zu behandeln, von Verschmutzungen, die bei deren Verwendung angefallen sind, zu reinigen und den Ausgangszustand wiederherzustellen (Software-Einstellungen/Gerätejustierungen zurückstellen, löschen von Daten etc.).

Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher über jede Veränderung der Leihgabe zu informieren, unverzüglich über jede Beschädigung zu benachrichtigen oder deren Verlust anzuzeigen.

§ 5 Haftung

Die Haftung des Entleihens richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und erstreckt sich nach Übergabe der Leihsache für Verschlechterung, Verlust und Untergang auch auf Zufall.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB über die Leihe. Der Verleiher und der Entleiher erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen unberührt.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hannover.

Hannover, den

Hannover, den

.....

Verleiher

.....

Entleiher